



Stadt Coesfeld  
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

## Sozialer Dienst 2020

### Inhaltsverzeichnis

1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst .....	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang .....	2
3. Frühe Hilfen .....	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	3
5. Hilfen zur Erziehung .....	5
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen	
▪ Ambulante Leistungen	
▪ Lebenslagen von HzE in Anspruch nehmende junge Menschen	
▪ Entwicklung der HzE-Fallzahlen und der Falldichte	
6. Jugendgerichtshilfe .....	10
7. Vormund- und Pflegschaften .....	10
8. Ausblick .....	11

Der Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Kennzahlen helfen, Entwicklungen zu deuten. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW<sup>1</sup>. Der jüngste bezieht sich allerdings auf das Basisjahr 2018. Selektiv werden zudem interkommunale Hinweise aus der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)<sup>2</sup> aufgegriffen. Auch hier ist 2018 das Basisjahr des Berichts.

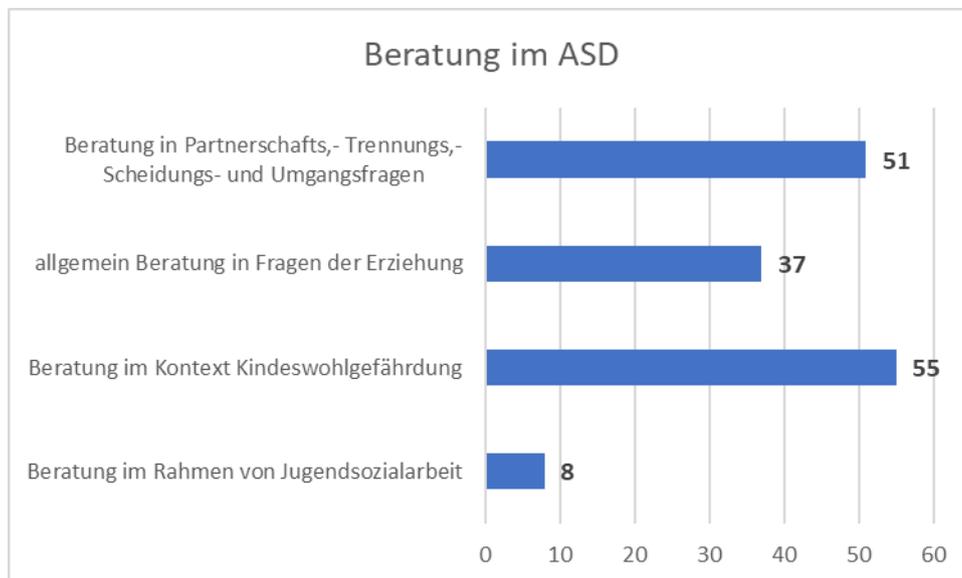
*Hinweis: Interkommunale Daten bzw. Jugendamtsvergleiche sind im Folgenden kursiv geschrieben.*

<sup>1</sup> Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Bericht 2019. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (36 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 50000 Einwohnern und einer sehr geringen Kinderarmut; Kinderarmut definiert als Anteil der u15-Jährigen mit Bezug von SGB II-Leistungen)  
Hinweis: Die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der §§ 98 ff SGB VIII unterscheidet sich signifikant von der der GPA NRW. Grundlage der gesetzlichen Statistik sind die zum 31.12. eines Jahres laufenden Fälle, addiert um die in dem Jahr beendeten Fälle. Grundlage der GPA-Statistik sind die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen.

<sup>2</sup> Der GPA-Bericht wurde in der Sitzung des Rates am 03.09.2020, Vorlage 219/2020, vorgestellt.

### 1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Themen der Beratung sind z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m. Inhaltliche Schwerpunkte der insgesamt 151 Beratungsprozesse stellten dar:



Im Vergleich zu den vergangenen 5 Jahren ist ein signifikanter Rückgang der Beratungen um 30 % zu verzeichnen. Dies lässt sich auf die Corona bedingten Einschränkungen zurückführen, die auch zu reduzierten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme führten.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	Vertrag mit der Stadt Coesfeld
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

### 2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Mit 53 Verfahren in 2020 bewegt sich die Zahl etwa auf dem Niveau der letzten 8 Jahre (50,3/Jahr).

### 3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen immer noch relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinder-schutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2020
Arbeitskreis Guter Start 	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	4 Regeltreffen (wg. der Pandemie 2020 nur ein Präsenztreffen, ein weiteres als Videokonferenz)
Clearingstelle Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	48 Familien (Vorjahr 39 Familien)
Willkom- mensgruß	Familienbildungsstät- te/Mehrgenerationen aus	der Stadt Coesfeld	wird in 2021 neu organi- siert
Wellcome 	Familienbildungsstät- te/Mehrgenerationen aus	der Stadt Coesfeld	18 Familien (9 abge- schlossene Fälle mit Ø 42 Betreuungsstunden)
Interkulturel- ler Junge- Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Bundesstiftung Frü- he Hilfen	16 Treffen mit 19 Müttern und 25 Kindern aus sieben Ländern
Familien- hebammen- projekt	Fachkraft mit Werk- vertrag; Beratung durch den Bunten Kreis Münsterland	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frü- he Hilfen	Arbeit mit 20 Familien, 12 beendete Fälle

Auch an diesen Hilfen ist die Pandemie nicht vorbei gegangen. Die Anzahl der Treffen z. B. des Junge-Mütter-Treffs hat sich mehr als halbiert. Kontakte mit den Familien wurden stattdessen über Messenger-Dienste, Telefon oder auch durch Einzelgespräche gehalten.

### 4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der KWG unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche, je nach Sachverhalt auch ohne Anmeldung, wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

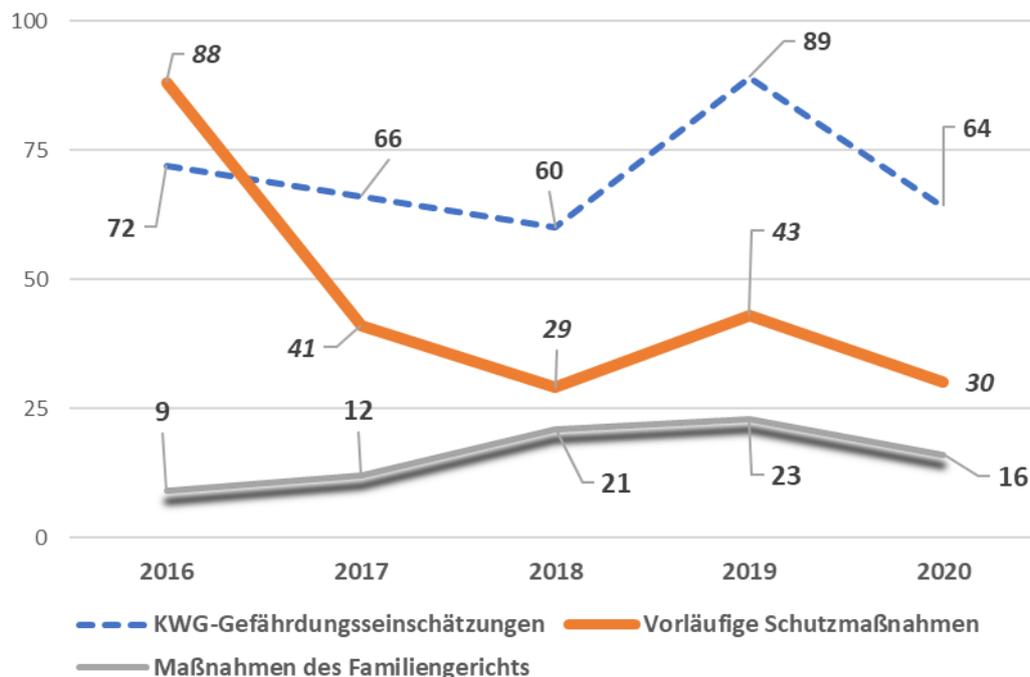
Nicht jede Meldung wird durch den ASD als KWG bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle<sup>4</sup>. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts

<sup>4</sup> Alle Fachkräfte absolvieren die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft.

für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII), das dann je nach Sachverhalt Maßnahmen einleitet. Dazu gehören z. B. die Auflage, Hilfen anzunehmen, Gebote oder Verbote auszusprechen, oder auch Teile oder das gesamte Personensorgerecht zu entziehen. Die Inobhutnahme kommt in Betracht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 SGB VIII).

Die folgenden Zahlen<sup>6</sup> beinhalten bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen die Inobhutnahme gem. §§ 42, 42 a SGB VIII für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, weshalb die Zahlen vor allem für 2016 und 2017 sehr hoch sind.



Es ist 2020 nicht zu einer erhöhten Anzahl von Meldungen, Schutzmaßnahmen oder familiengerichtlichen Eingriffen in das Elternrecht gekommen, wie das in Zusammenhang mit der Pandemie erwartet wurde. Allerdings könnte ein Teil der Kinderschutzfälle Corona-bedingt unentdeckt geblieben sein. NRWweit gab es 9,1 % weniger Sorgerechtsmaßnahmen, 8,8 % weniger Schutzmaßnahmen, aber 9,3 % mehr Fälle zur Einschätzung eines Kindeswohlrisikos.

Neben dem fachbereichsinternen Verfahren zum Umgang mit Meldungen über Kinderwohlgefährdung sind es drei zentrale Bausteine, die zusammen mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen in den letzten Jahren erstellt wurden:

1. der Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen,
2. die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern u6 durch Bereitschaftspflegestellen
3. die dauerhafte Bereitstellung von zwei Inobhutnahmeplätzen für 6 – 18 Jährige.

Weitere Bausteine eines gelingenden Kinderschutzes fügen sich nach und nach hinzu. An dieser Stelle seien genannt:

- die Ausweitung des kreisweiten Bereitschaftsdienstes zu einem Kinder- und Jugendnotruf,
- in Trägerschaft der Christophorus-Klinik und gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, eine Kinderschutzambulanz,
- die Kooperationsvereinbarung der Jugendämter im Kreis Coesfeld mit der Kreispolizeibehörde,
- ein neues, kreisweites Beratungsangebot bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, angesiedelt an der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes.

<sup>6</sup> Daten, die gem. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe dem Landesbetrieb IT.NRW gemeldet werden.

## 5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn ohne sie eine ge-  
deihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche,  
geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen.  
Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbe-  
dingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit),  
die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in  
der Regel an die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber in  
Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, die von einer seeli-  
schen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Das Hilfeplanverfahren ist in Grundzügen gesetzlich definiert, findet aber abhängig von den kommunalen  
Gegebenheiten und vielleicht auch von der gelebten Kultur jugendamtsspezifische Ausprägungen. Hier  
sei zitiert aus dem Bericht der GPA: „Die Stadt Coesfeld hat für die Hilfen zur Erziehung Standards, Ab-  
läufe und Zuständigkeiten in einem „Handbuch ASD“ zusammengestellt. Das Hilfeplanverfahren ist  
transparent und nachvollziehbar geregelt und ist geeignet, eine dem Bedarf entsprechende Hilfe zu er-  
mitteln und damit auch eine wirtschaftliche Entscheidung zu treffen.“

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen<sup>12</sup>, teilwei-  
se unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung  
kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im  
Zeitvergleich dargestellt.

### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogi-  
schen und therapeutischen Angeboten<sup>13</sup>. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der  
freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten  
Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohn-  
gruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters-  
und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständi-  
gungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große  
Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei ca. 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab eine Aus-  
landsmaßnahme. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	Ø 2014-2019	2020
Eingliederungshilfe	1,9	<b>1,8</b>
Gemeins. Wohnformen <sup>15</sup>	1,7	<b>1,3</b>
Heimerziehung	26,8	<b>28,5</b>
Betreutes Wohnen <sup>16</sup>	1,8	<b>0,3</b>
Summen	32,2	<b>31,8</b>

Die Zahl der Unterbringungen liegt auf dem Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre (ohne unbeglei-  
tete minderjährige Flüchtlinge).

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfah-  
ren gemäß § 42 b SGB VIII. Mit anderen Worten: Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern  
durch die Landesverteilstelle NRW beim Landesjugendamt Rheinland. In der überwiegenden Zahl dieser  
Fälle ist mit weitgehender/vollständiger Kostenerstattung zu rechnen. Mittlerweile hat sich eine Routine

<sup>12</sup> Kennzahlen der GPA NRW, ConslS KG

<sup>13</sup> Kriterien zur Auswahl von Hilfetragern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

<sup>15</sup> § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder; Es handelt sich um die strukturell teuersten Maßnahmen, da ja min. zwei Personen untergebracht werden

<sup>16</sup> In Trägerschaft der Stadt Coesfeld, mit zwei betriebserlaubnispflichten Plätze für Minderjährige.

im Umgang mit der Zielgruppe herausgebildet. Zuweisungen finden kaum noch statt, was zu einer Entspannung der Gesamtsituation geführt hat.

	2016	2017	2018	2019	2020
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	11,7	14,6	13,2	4,6	4

### Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, meist aber dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe gebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich eine leicht rückläufige Tendenz bei den Fallzahlen.

	Ø 2010-2019	2020
VZP	18,65	<b>16,3</b>
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	16,14	<b>16,9</b>
Bereitschaftspflege	4,25	<b>4,3</b>
Summen	39,04	<b>37,6</b>

Die VZP verursacht geringere Kosten und ist besonders für jüngere Kinder die zumeist bessere Perspektive als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Das wird mit einer Kennzahl bzw. an einem durchaus anspruchsvollen Zielwert gemessen: Das Verhältnis Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4<sup>18</sup>. 2020 liegt das tatsächliche Verhältnis mit 5,4 : 4,6 auf dem Niveau der Vorjahre, doch unter dem Zielwert.

Ein zentrales Problem, das an verschiedentlichen Stellen schon kommentiert wurde, liegt in der Schwierigkeit, geeignete Pflegestellen zu akquirieren.

*Im interkommunalen Vergleich auf Basis des HzE-Berichtes 2020 hat die Stadt Coesfeld 2018 einen überdurchschnittlichen Wert:*

Stadt Coesfeld	49,2 %
Jugendamtstyp 6	46,5 %
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	45,8 %
Land NRW	43,2 %

<sup>18</sup>Wegen der Vergleichbarkeit ohne umF;

### Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

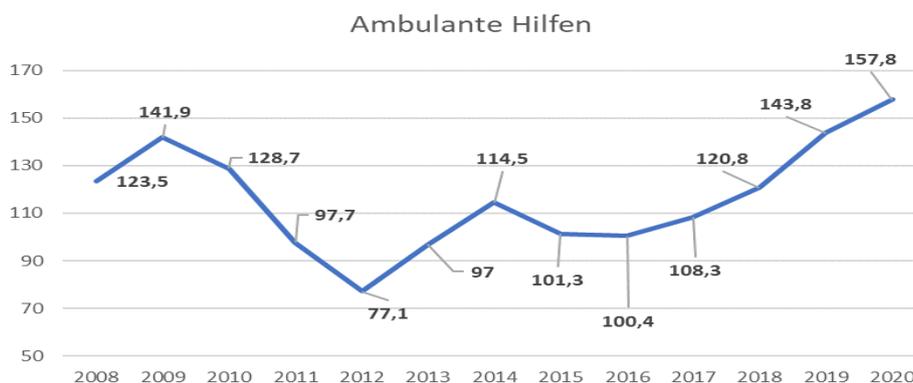
Es gibt wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen<sup>19</sup>. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen (leider) oft nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive	
Ø 2011-2019	80,3 %
2020	80 %

Das anvisierte Ziel kann, wenn auch knapp aber stetig über mittlerweile 10 Jahre erreicht werden. Die Fallzahl ist dabei in den einzelnen Jahren sehr gering, so dass dann wenige Fälle sich im Einzelnen schon deutlich prozentual auswirken können<sup>20</sup>.

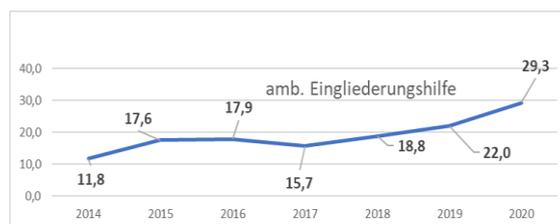
### Ambulante Leistungen

Seit 2017 steigen die Fallzahlen kontinuierlich an:



Drei Aspekte zur Zunahme der Fallzahlen seien genannt:

- Als „neue Zielgruppe“ sind Flüchtlingsfamilien hinzugekommen, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist und die besondere Anpassungsschwierigkeiten aufweisen (z. B. aufgrund Traumata, Rollenbilder, Werte). Zum Stichtag 31.12.2020 gab es 8 Fälle mit Flüchtlingsthematik.
- Der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an allen ambulanten Hilfen steigt, und dies macht sich auch in absoluten Zahlen bemerkbar.



<sup>19</sup> Eine Übersicht über Studien zur Wirksamkeit findet sich in Macsenaere, M., Esser, K.: Was wirkt in der Erziehungshilfe. Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München 2012

<sup>20</sup> 9 beendete Maßnahmen, davon 4 durch Zuständigkeitswechsel, 4 mit und 1 ohne Perspektive).

- Die Pandemie führte 2020 zu verlängerten Hilfeverläufen, was zugleich einen Anstieg der durchschnittlichen Fallzahlen bedeutete. Das zeigt sich auch an weiteren Wirkungsdaten zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl Jahr	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 12 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
<b>2020</b>	<b>94,6</b>	<b>62,2</b>	<b>91,8</b>	<b>8,1</b>
Ø 2011-2019	79,4%	82,2%	92,2%	10,5%

Alles in allem werden die Ziele erreicht. Es gelingt allerdings nicht mehr, ambulante Hilfen in einem Umfang von 80 % innerhalb von 15 Monaten zu beenden, ein deutliches Indiz für verlängerte Laufzeiten.

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster oder in Borken, wurde 2018 mit mehr als 15 freien Träger kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“<sup>24</sup>.

2010 ist im Bericht der GPA eine sehr anspruchsvolle Kennzahl definiert worden: „Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3“. 2019 und 2020 wurde dieser Zielwert mit 6,9 zu 3,1 praktisch erreicht. Das resultiert allerdings auch aus dem Anstieg ambulanter Maßnahmen.

*Im interkommunalen Vergleich 2018 (HzE-Bericht 2020) erreicht die Stadt Coesfeld einen Platz im Mittelfeld:*

Stadt Coesfeld	52,6%
Jugendamtstyp 6	56,2%
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	51,3%
Land NRW	52,2%

### Lebenslagen von HzE in Anspruch nehmende junge Menschen

Der HzE-Bericht mit Basisjahr 2018 weist einige interessante Daten zur Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu Beginn einer Hilfe aus<sup>25</sup>. Typische hilfebegleitende Lebenslagen sind alleinerziehende Elternteile, Migrationshintergrund und Transferleistungsbezug. Nun ist die Annahme, das Vorliegen dieser Lebenslagen löse quasi automatisch erzieherischen Bedarf und damit Hilfe aus, falsch. Denn in einer Familie, in der die alleinerziehende Mutter aus einem nichteuropäischen Land stammt, zu Hause deren Heimatsprache häufiger als deutsch gesprochen wird, und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, kann ein Kind sehr wohl gut betreut und gesund aufwachsen. Allerdings zeigt sich auch, dass sich sozioökonomische Belastungsfaktoren durchaus auf die Bedingungen der Erziehung auswirken.

<sup>24</sup> Es sei denn, der Einzelfall macht eine besondere Qualifikation notwendig, z. B. eine Familienhilfe mit Gebärdensprache.

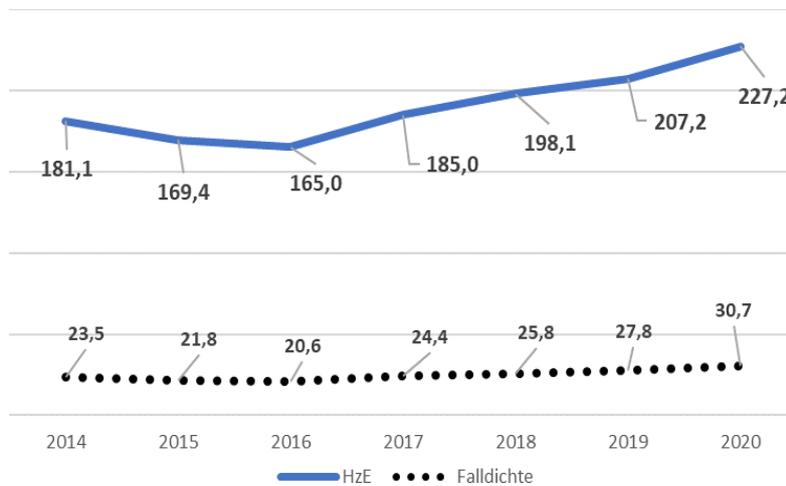
<sup>25</sup> Rechtsgrundlage § 99 SGB VIII

Lebenslage	Alleinerziehende	Ausländische Herkunft min. eines Elternteils	zu Hause gesprochene Sprache vorrangig nicht deutsch	Familien mit Transferleistungsbezug <sup>26</sup>
Stadt Coesfeld	61,9	42,1	30,2	50,0
Jugendamtstyp 6	45,2	36,4	26,8	46,7

Die Stadt Coesfeld hat, jedenfalls 2018, in ihren ambulanten Hilfen mehr Alleinerziehende, mehr Familien mit Migrationshintergrund und mehr Familie mit Transferleistungsbezug betreut als der Durchschnitt der anderen Jugendämter im Vergleichsring der Kinder- und Jugendhilfestatistik NRW.

**Entwicklung der HzE-Fallzahlen und der Falldichte**

Abschließend noch das Diagramm über die Entwicklung der Fallzahlen seit 2014 (hier ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge):



Die Fallzahl steigt seit 2016, wobei die falldurchschnittlichen Kosten mit 20.183,- € unter denen der drei Vorjahre liegen. Die im obigen Diagramm ausgewiesene Falldichte ist definiert als Anzahl der Hilfefälle je 1000 Einwohner unter 21 Jahren. Auch diese steigt in 2020.

Für die Falldichte gibt es einen interkommunalen Vergleich für 2018 (HzE-Bericht, andere Zählweise als gem. SGB VIII-Statistik), der einen im Vergleich zum Jugendamtstyp 6 erhöhten Wert aufweist:

Stadt Coesfeld	36,8
Jugendamtstyp 6	33,8
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	36,3
Land NRW	37,6

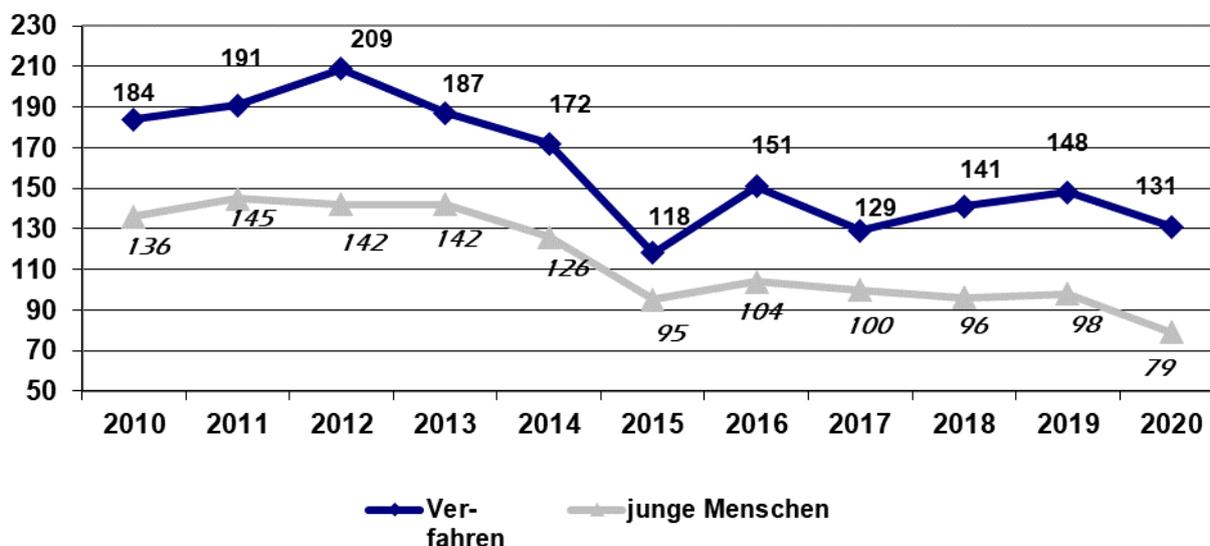
Aus dem GPA-Bericht (ebenfalls 2018): Die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung sind in der jugendhilferelevanten Zielgruppe der unter 21-jährigen vergleichsweise niedrig und werden nur von zwei Vergleichskommunen unterschritten. Auch die Falldichte der Hilfen zur Erziehung bewegt sich auf einem niedrigen Niveau.

<sup>26</sup> Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

## 6. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschrieben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ Abs. 5: „Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“<sup>28</sup>

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden (sog. Diversionen). Die Zahl der betroffenen jungen Menschen ist seit 2015 halbwegs stabil und liegt im Durchschnitt um 136.



Bei den Delikten fällt 2020 die Steigerung bei den Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz auf, zugleich eine deutliche Abnahme bei den Verkehrsdelikten. Beide Entwicklungen mögen durch die Pandemie mitbedingt sein. Jugendtypisch sind wie in den Vorjahren Eigentumsdelikte, Betrug/Unterschlagung und Körperverletzungsdelikte.

Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

## 7. Vormundschaften/Pflegschaften

Dieses Arbeitsfeld ist bei der Stadt Coesfeld nicht dem Team Soziale Dienste, sondern dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe & Familienhilfen zugeordnet. Da es aber vielfältige inhaltliche Bezüge zum Sozialen Dienst, dessen Fachkräften und den Einzelfällen gibt, soll es hier erwähnt werden.

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nach-

<sup>28</sup> Mit dem am 17.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist es auch zu zusätzlichen bzw. ausgeweiteten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gekommen, z. B. Stellungnahmen schon im Vorverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft.

gebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden<sup>30</sup>:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert, eine Fallzahlobergrenze definiert<sup>31</sup> und das Gebot des möglichst monatlichen persönlichen Kontaktes mit dem Mündel festgeschrieben<sup>32</sup>. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vormundschaften	30,2	25,9	28,9	39,0	48,8	48,7	44,7	37,1	32,5
Pflegschaften									

Die gestiegene Anzahl an Vormundschaften ab 2015 - 2018 ist auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen. Diese Zahl ist deutlich rückläufig, von 2018 noch 11,2 im Monatsdurchschnitt fiel die Zahl 2020 auf 4,4 unbegleitete Flüchtlinge.

## 8. Ausblick

1. Die Jahre 2020 und 2021 stehen im Zeichen der Corona-Pandemie<sup>33</sup>. Die Auswirkungen werden sich auch in den Folgejahren bemerkbar machen. Welche psychosozialen Folgen mittel- und langfristig die Pandemie auf Familien hat, insbesondere wenn diese nicht über abfedernde bzw. kompensierende Bedingungen verfügt, steht noch nicht fest.
2. Mit dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe umfassend reformiert worden. Das betrifft Rechtsansprüche ebenso wie das Hilfeplanverfahren. Das wird die Praxis der Hilfestellung beeinflussen, wobei von steigenden Fallzahlen insbesondere bei den jungen Volljährigen auszugehen ist
3. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist über seine ohnehin hohe Bedeutung noch stärker in den Fokus geraten<sup>34</sup>. Das wird die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen (siehe auch die auf S. 4 genannten Bausteine). Ein Aspekt werden die angekündigten Empfehlungen der Landesjugendämter zum Umgang mit häuslicher und mit sexualisierter Gewalt sein.

<sup>30</sup> Ein Sonderfall ist die gesetzliche Amtsvormundschaft. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Familiengericht) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

<sup>31</sup> § 55 Abs. 2 SGB VIII

<sup>32</sup> § 1793 Abs. 2 BGB

<sup>33</sup> Dafür ein kleines Beispiel: zusätzliche Aufschläge auf die Tagessätze bei Heimaßnahmen, um die Betreuung von Kindern zu gewährleisten, die Corona bedingt nicht die Schule besuchen konnten.

<sup>34</sup> Besonders hinsichtlich sexueller Gewalt gab es bedrückende Vorfälle in Lügde, Münster, Bergisch Gladbach, Staufen.